

Stadtrat Winterthur.

Eingangs 23. Aug. 1946

Geschäftsverzeichniss No. 1473

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1946.

17. VIII. 2568. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 4. Juli 1946 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 17. Juni 1946 über die Aufhebung und Neu- festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Breitestraße, sowie an der Lagerhaus- und Technikumstraße.

Laut Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 4. Juli 1946 sind gegen diesen Beschluß, der in Nr. 49 des kantonalen Amtsblattes vom 21. Juni 1946 veröffentlicht wurde, beim Bezirksrat keine Einsprachen erhoben worden.

Den ausführlichen Weisungen des Stadtrates an den Großen Gemeinderat vom 31. Januar 1946 bzw. 30. März 1946, die den Akten beigelegt sind, ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

A. Breitestraße: Die Vorlage bezweckt, die Bau- und Niveaulinien gemäß dem erfolgten Ausbau neu festzulegen. Beim Bau der Breitestraße wurde zwischen der untern Vogel- sangstraße und dem Breiteplatz im Jahre 1923 die untere Teilstrecke gemäß den vom Regierungsrat am 10. Dezember 1921 festgesetzten Baulinien ausgeführt, während die Teil- strecke zwischen Jonas Furrerstraße und Breiteplatz von den Baulinien abweicht, indem sie aus städtebaulichen und ver- kehrstechnischen Gründen um ca. 6,0 m nach Süden verlegt wurde. Gleichzeitig wurde auch die Platzgestaltung Jonas Furrer-/Breitestraße verändert. Die dem Straßenbau folgende Bebauung wurde den neuen Grenzen entsprechend angeordnet, sodaß sämtliche am 10. Dezember 1921 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien im Bereiche der Platzgestaltung und der Teilstrecke der Straße bis zum Breiteplatz gegenstandslos geworden sind. Sie sind deshalb aufzuheben und gemäß der Vorlage neu festzusetzen.

Der Platz Jonas Furrer-/Breitestraße erhält einen Bau- linienabstand von total 31,5 m, wobei das Vorgartengebiet auf der Nordseite entsprechend der bestehenden Bebauung 4,5 m und dasjenige auf der Ostseite 7,0 m beträgt. Die Teilstrecke der Breitestraße zwischen Jonas Furrerstraße und Breiteplatz erhält einen Baulinienabstand von total 21,5 m. Derselbe setzt sich zusammen aus einer Fahrbahn von 5,0 m, einem südsei- tigen Trottoir von 1,5 m, einem nordseitigen Trottoir von 3,0 m, einem südseitigen Vorgartengebiet von 5,0 m und einem nordseitigen Vorgartengebiet von 6,0 m. Bei der Einmündung der Straße in den Breiteplatz wird die nördliche Baulinie gemäß der bestehenden Bebauung auf eine Länge von 20,0 m um 4,5 m nach Süden verlegt, so daß das Vorgartengebiet nur noch 1,5 m und der Baulinienabstand noch 17,0 m beträgt. Durch die Rückversetzung der Bauten auf der Südseite der Breitestraße zwischen Irchel- und Jonas Furrerstraße ist die vom Regierungsrat am 10. Dezember 1921 festgelegte süd- liche Baulinie der Teilstrecke gegenstandslos geworden. Sie ist deshalb aufzuheben und neu festzulegen, so daß bei 5 m Vorgartengebiet ein Baulinienabstand von total 20,0 m ent- steht.

Zwecks Wahrung der Übersicht wird auch die am 22. August 1912 vom Regierungsrat festgelegte südliche Baulinie

Doppel in Plänen dem Bauamt überwiesen.

der Jonas Furrenstraße, soweit sie mit der Straßengrenze zusammenfällt, aufgehoben und um 5,0 m zurückverlegt, so daß dort der Baulinienabstand total 18,0 m beträgt.

Die neuen Bau- und Niveaulinien verlaufen zweckmäßig und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß, so daß ihrer Genehmigung nichts entgegensteht.

B. Lagerhaus- und Technikumstraße: Die in Aussicht genommene Überbauung der städtischen Liegenschaft auf dem Areal zwischen Meisen-, Lagerhaus- und Technikumstraße veranlaßte das Bauamt, die Gestaltung dieses Stadtquartiers nochmals eingehend zu studieren. Auf Grund dieser Studien erweist es sich als notwendig, die Linienführung der Lagerhausstraße mit der Einmündung in die Technikumstraße für eine zweckmäßige Überbauung, unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen, neu festzulegen.

Die am 21. März 1929 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien für die Einmündung der Lagerhausstraße in die Technikumstraße ermöglichen keine fließende Verkehrsführung, obwohl wertvolles Bauland durchschnitten und eine zweckmäßige Überbauung des Areals zwischen Meisen-, Lagerhaus- und Technikumstraße verunmöglicht wird.

Durch die neue Baulinienvorlage soll ermöglicht werden, auf dem genannten Areal mit einfachen Baukörpern eine weite Hoffläche annähernd rechtwinklig zu umbauen und den einzelnen Gebäuden ausreichende Besonnung und Belichtung zu geben. Dies wird erreicht durch Verbreiterung des Baulinienabstandes bei der Einmündung der Lagerhausstraße in die Technikumstraße von 25 auf 27 m, durch Zurücksetzung der südlichen Baulinie der Technikumstraße oberhalb der Liegenschaft Kat.-Nr. 8 (Winterthurer Tagblatt) um 2,0 m und durch Vermeidung der Abknickung der Lagerhausstraße unmittelbar vor ihrer Einmündung in die Technikumstraße. An deren Stelle ist ein übersichtlich geführter Straßenbogen für ungehinderten Verkehr der Fahrzeuge vorgesehen. Für die Verkehrsführung in der Technikumstraße und die dadurch bedingten Baulinienabänderungen ist ein Antrag auf Neufestsetzung in Vorbereitung. Die in den Plänen punktierten Baulinien auf der Nordseite der Technikumstraße entsprechen diesem Projekt.

Die Lagerhausstraße wird bis zum Wohnhaus Assek.-Nr. 3 in ihrer gegenwärtigen Lage unverändert beibehalten und nur im östlichen Teilstück korrigiert.

Der Baulinienabstand beträgt östlich der Meisenstraße 16 m und erweitert sich bei der Einmündung in die Technikumstraße auf 27 m. Aus verkehrstechnischen Gründen (Anordnung einer Trolleybushaltestelle) wird die südliche Baulinie der Technikumstraße zwischen der Brandmauer des Gebäudes Assek.-Nr. 8 (Winterthurer Tagblatt) und der Einmündung der Lagerhausstraße um 2,0 m zurückverlegt.

Auch diese Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 17. Juni 1946 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien der Breitestraße zwischen Jonas Furrerstraße und Breiteplatz bzw. der südlichen Baulinie der Breitestraße zwischen Irchel- und Jonas Furrerstraße sowie der Baulinien beidseits der Lagerhausstraße zwischen Meisen- und Technikumstraße bzw. der südlichen Baulinie der

Publ
27. 8. 46

Technikumstraße vom Gebäude Nr. 81 bis zur Lagerhausstraße wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. August 1946.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

